#### 1148/AB XXII. GP

#### Eingelangt am 26.01.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

**BM FÜR JUSTIZ** 

# Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ulrike Lunacek, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "weitere Vorgehensweise im Falle des verurteilten ehemaligen österreichischen UN-Polizisten im Kosovo" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

## Zu 1 und 3:

Der österreichische Staatsbürger Martin A. war bis Februar 2002 Polizeibeamter (Civilian Police Officer/CIVPOL) der Interimsverwaltung der Vereinten Nationen für den Kosovo (United Nations Interim Administration Mission in Kosovo/UNMIK). Die Staatsanwaltschaft Wien hat am 7.3.2002 beim Landesgericht für Strafsachen Wien die Einleitung von Vorerhebungen gegen den Genannten wegen des Verdachts der Vergehen der Körperverletzung, des Quälens oder Vernachlässigens wehrloser Personen sowie der gefährlichen Drohung beantragt. Martin A. steht im Verdacht, am 25.2.2002 im Kosovo den Gezim C. im Zuge einer Amtshandlung am Körper verletzt und durch die Aufforderung, er solle sein eigenes Grab graben, gefährlich bedroht zu haben. Diese Sachverhalte sind den staatsanwaltschaftlichen Behörden durch entsprechende Berichte über die Verhaftung des Martin A. im Kosovo durch die dort stationierten österreichischen Einheiten zur Kenntnis gelangt.

## Zu 2:

Nach den Erfahrungen des Bundesministeriums für Justiz werden Rechtshilfeersuchen um Übermittlung von Aktenablichtungen regelmäßig nicht abgelehnt. Mit der Übermittlung solcher Aktenablichtungen soll der ersuchenden Behörde die Möglichkeit geboten werden, feststellen zu können, ob und in welchem Umfang zusätzliche

strafrechtliche Maßnahmen gegen eine verdächtige Person insbesondere dann zu treffen sind, wenn sie sich dem Strafverfahren im ersuchten Staat entzogen hat.

# Zu 4:

Österreich hat gegenüber der UNMIK wiederholt unterstrichen, dass das Landesgericht für Strafsachen Wien lediglich um die Übermittlung von Aktenablichtungen ersucht hat und mit einer Erledigung dieses Rechtshilfeersuchens kein Verzicht auf die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit durch die Gerichte des Kosovo verbunden ist. Dabei wurde die Ansicht der UNMIK zur Kenntnis genommen, dass das Strafverfahren gegen Martin A. nicht an die österreichischen Justizbehörden abgetreten wird.

## Zu 5. bis 7:

Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat bereits am 1.7.2002 das Gericht in Prizren/Kosovo um die Übermittlung einer vollständigen Kopie des dortigen Strafaktes ersucht. Das Rechtshilfeersuchen wurde auf diplomatischem Wege der UNMIK weitergeleitet.

Die UNMIK hat dieses Rechtshilfeersuchen am 29.9.2002 den österreichischen Behörden mit dem Hinweis zurückgestellt, dass das Strafverfahren zwischenzeitig an das Gericht in Rahovec/Orahovac abgetreten worden sei und daher vom Gericht in Prizren nicht erledigt werden könne.

Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat am 31.10.2002 ein verbessertes, nunmehr an das Gericht Rahovec/Orahovac gerichtetes Rechtshilfeersuchen dem Bundesministerium für Justiz vorgelegt, das auf diplomatischem Wege abermals der UNMIK mit dem Ersuchen um Erledigung vorgelegt wurde.

Mit Beschluss des Gerichtes in Rahovec/Orahovac vom 15.5.2003, P.Nr.128/02, wurde die Übermittlung einer Aktenablichtung des Martin A. betreffenden Strafaktes, gestützt auf Art 522 Abs. 1 der Strafprozessordnung des Kosovo, abgelehnt. Eine Beschlussausfertigung wurde der österreichischen Botschaft in Belgrad am 11.7.2003 zugestellt.

Vom Gericht in Rahovec/Orahovac wurde zwar die Anwendung des bisherigen Rechtshilfevertrages zugestanden, jedoch ein Ablehnungsgrund aus der Strafprozessordnung des Kosovo herangezogen, wonach Akten nicht übergeben werden, wenn der Verletzte dagegen Einspruch erhebt und solange dem Verletzten nicht Schadensgutmachung geleistet wurde.

Die UNMIK geht hingegen von einem vertragslosen Zustand aus.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz mit Nachdruck in einer Note gegenüber den zuständigen Organen der Vereinten Nationen dargelegt, warum die Ablehnung der Rechtshilfe von Österreich nicht akzeptiert werden kann und um baldige Expertengespräche zur Klärung der offenen Rechtsfragen ersucht.

Nach österreichischer Ansicht kommt der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 1.2.1982, BGBI. Nr. 542/1983 idF BGBI. III Nr. 156/1997 zur Anwendung. Die Übermittlung von Akten oder Aktenablichtungen richtet sich nach Art 11 dieses Vertrages. Demnach wird ein Vertragsstaat auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates unter den Voraussetzungen für Rechtshilfeleistung nach den Art 1 und 3 des Vertrages Akten und Schriftstücke übermitteln, die als Beweismittel für das Strafverfahren im ersuchenden Staat dienen können. Die Übermittlung urschriftlicher Unterlagen kann nur begehrt werden, wenn die Übermittlung von Kopien nicht ausreicht. Ein in Art 4 des Vertrags angeführter Ablehnungsgrund für die Rechtshilfeleistung besteht nicht.